

Voraussetzungen und Ablauf für die Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung

gem. Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit KFZ-Klimaanlagen, Verordnung (EG) 842/2006, Richtlinie 70/156/EWG, Richtlinie 2006/40/EG.

Hintergrund

Basierend auf die og. Rechtsbasis ist ua die Bundesinnung der Metalltechniker „Bescheinigungsstelle“ von im Anhang vorgegebenen Kenntnisse und Fertigkeiten (DurchführungsVO § 3). Als Dachorganisation kann die Bundesinnung diese Kompetenz bis auf weiteres an die Landesinnungen delegieren.

Wer benötigt diese Bescheinigung

Als Rechtsbasis dient die Verordnung (EG) 307/2008. Diese bezieht sich wiederum bezüglich der persönlichen Qualifikation auf die Verordnung (EG) 842/2006 (nationale Umsetzung im Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009), sowie auf den technischen Bereich auf die Richtlinie 2006/40/EG.

Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung fluoriertes Treibhausgase aus KFZ-Klimaanlagen ausüben, haben die im Anhang angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten durch den Besitz einer Ausbildungsbescheinigung zu belegen (DurchführungsVO § 2).

Der Artikel 2 der Richtlinie 2006/40 EG definiert im Geltungsbereich **Fahrzeuge der Klassen M1 und N1** (PKW und Nutzfahrzeuge bis zu einem hzG von 3.5 to). Andere Fahrzeugklassen sind nach der derzeitigen Rechtslage nicht betroffen bzw. berücksichtigt. Im Artikel 3 dieser Richtlinie wird der **Begriff Klimaanlage** als „jede Anlage, deren wichtigste Funktion darin besteht, die **Lufttemperatur und die Luftfeuchtigkeit im Fahrgastraum** zu senken.“

Für Nutzfahrzeuge welche über einen **Aufbau mit Kühlfunktion** verfügen (zB. Lebensmitteltransport), **keine „ortsfeste Anlage oder Gerät“** iS der Verordnung (EG) 842/2006 Artikel 2 Z 18 darstellt, besteht hierbei kein Handlungsbedarf.

Anerkennung von bestehenden Qualifikationen

§ 4 der DurchführungsVO hält fest, dass die Bescheinigungsstelle Zeugnisse oder sonstige Nachweise einschließlich entsprechender Kursbestätigungen über erworbene einschlägige, den gegenständlichen Bereich betreffende Qualifikationen bezüglich der im Anhang angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten in angemessenen Ausmaß anerkennen kann.

Der Anhang der DurchführungsVO, sowie der Verordnung (EG) 307/2008 beschreiben folgende fachlichen Mindestkenntnisse und -fertigkeiten, die bescheinigt werden können.

ANHANG

Fachliche Mindestkenntnisse und -fertigkeiten		Modul
Funktionsweise von fluorierte Treibhausgase enthaltenen Klimaanlage in Kraftfahrzeugen, Umweltauswirkung fluorierte Treibhausgase enthaltender Kältemittel und die entsprechenden Umweltvorschriften		
1.1	Grundkenntnis der Funktionsweise von Klimaanlage in Kraftfahrzeugen	T
1.2	Grundkenntnis des Einsatzes und der Eigenschaften fluorierte Treibhausgase, die als Kältemittel in Kfz-Klimaanlagen verwendet werden, sowie der Auswirkungen von Emissionen dieser Gase auf die Umwelt (ihr GWP-Wert im Kontext des Klimawandels)	T
1.3	Grundkenntnis der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 und der Richtlinie 2006/40/EG	T
Umweltverträgliche Rückgewinnung fluorierte Treibhausgase		
2.1	Kenntnis der gängigen Verfahren für die Rückgewinnung fluorierte Treibhausgase	T
2.2	Umgang mit einem Kältemittel-Container	P
2.3	Anschließen und Abklemmen eines Rückgewinnungsgerätes an die bzw. von der Anschlussstelle einer fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kfz-Klimaanlage	P
2.4	Bedienen eines Rückgewinnungsgerätes	P

T = Theorieteil; P = Praxisteil

Demnach kann nach Vorlage eines Zeugnisses oder einer Kursbestätigung automatisch bescheinigt werden:

- Landmaschinentechniker Meisterprüfung nach 1995 (gem. BGBL 795/1995, § 10)
- Lehrabschlussprüfung Landmaschinentechniker nach 1998 (gem. AO BGBL II 287/1998, § 3 Z 45, sowie § 6 Abs 3)
- KFZ-Meisterprüfung nach 1996 (gem. MPO BGBL 113/1996, § 8)
- Lehrabschlussprüfung Kfz-Techniker nach 2000 (gem. AO BGBL II 191/2000, § 2 Z 4)
- KFZ-Werkmeisterschulen nach 1996 (gem. BGBL II 566/1996, Anlage 11.A)
- Schulung durch Importeur bzw. Fahrzeughersteller seit 1996¹
- Schulung durch Hersteller und Vertreiber von Klimaanlage und Rückgewinnungsgeräten seit 1996²
- Schulungen durch die Autofahrerklubs seit 1996³

Detailliert nach rechtlicher Vorgabe geprüft werden müssen Abschlüsse diverser HTL's, da diese in Österreich unterschiedlichste Ausprägungen und Lehrpläne haben.

Der Theorieteil 1.3 „Grundkenntnisse der einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen“ kann bei der Prüfung entfallen, da diese auf der Rückseite der Ausbildungsbescheinigung zusammengefasst sind.

¹ MitarbeiterInnen von Marken-Vertragwerkstätten müssen Klimaschulungen besuchen, welche der Richtlinie 2006/40/EG unterliegen. Nachweise können hier in Form von Teilnahmebestätigungen, Eintragung ins „Ausbildungsheft“, udgl ohne „Inhaltsangabe“ erfolgen.

² Diese Schulungen unterliegen keiner Rechtsgrundlage und wurden/werden unterschiedlich angeboten und durchgeführt. Daher ist eine „Inhaltsangabe“ notwendig.

³ Die Kursinhalte wurden geprüft, eine Kursbestätigung ohne „Inhaltsangabe“ ist ausreichend.

Aufzeichnungspflicht

Gem. § 6 Abs 1 der DurchführungsVO hat die Bescheinigungsstelle Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die in ihrem Wirkungsbereich eine Ausbildungsbescheinigung erhalten haben. Diese Aufzeichnungen sind auf dem neuesten Stand zu halten und haben jeweils zu enthalten:

1. den Namen der Person, die eine Ausbildungsbescheinigung erhalten hat,
2. das Ausstellungsdatum,
3. die fortlaufende Nummer der Ausbildungsbescheinigung,
4. Name und Sitz des Unternehmens, in dem die Person tätig ist.

Hierfür stellt die Bundesinnung den Landesinnungen einen Excel-Vordruck zur Verfügung. Ebenso werden Ausbildungsbescheinigungen (beginnend mit Nr. 00001) beigestellt.

Diese Aufzeichnungen sind in regelmäßigen Abständen der Bundesinnung zu übermitteln, um diese zusammenzufassen und dem zuständigen Bundesminister zur Verfügung stellen zu können. (§ 6 Abs 2 DurchführungsVO).

Prozess

1. **Antragstellung**

Der Antragsteller (Kfz-Techniker oder Betrieb pauschal für alle MitarbeiterInnen) hat über Antrag⁴ und unter Beigabe von Nachweisen in Form von Zeugnis- oder Kursbestätigungskopie bei der Landesinnung um Ausstellung der Ausbildungsbescheinigung anzusuchen.

2. **Prüfung**

Die Landesinnung prüft die Unterlagen (siehe Punkt Anerkennung), ob eine Ausbildungsbescheinigung ohne weitere Schulung ausgestellt werden kann.

3. **Ausstellung**

Die Landesinnung stellt die von der Bundesinnung beigestellte Ausbildungsbescheinigung aus. Hierbei sind folgende Ausstellungsmerkmale zu berücksichtigen:

- a. Fortlaufende Nummer
G 10 - S - 00000
Fachorganisation - Bundesland - fortlaufende Nummer
- b. Vorname, Zuname und Geburtsdatum der Person
- c. Ausstellungsdatum

4. **Aufzeichnung**⁵

- a. Vorname und Zuname der Person
- b. Ausstellungsdatum
- c. Fortlaufende Nummer der Bescheinigung
- d. Name und Sitz des Unternehmens, in dem die Person tätig ist.
- e. Papierablage des Antrages und der Zeugniskopie mit Vermerk der fortlaufenden Nummer

5. **Aushändigung**

Die Entscheidung der Art und Weise der Aushändigung obliegt der jeweiligen Landesinnung. Diese kann persönlich oder per Postversand erfolgen.

6. **Verrechnung**

Für den Verwaltungsaufwand pro Ausbildungsbescheinigung wird ein Betrag von der Landesinnung eingehoben. Pro Ausbildungsbescheinigung ist ein Betrag von 2,- Euro an die Bundesinnung mittels jährlicher Abrechnung abzuführen.

⁴ Ein Antragsformular wird von der Bundesinnung entworfen und den Landesinnungen zur Verfügung gestellt.

⁵ Lt. beigefügter Excel-Liste

